

Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V., deren Satzung ich hiermit anerkenne. Über die vorläufige und die endgültige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Name: _____ Vorname: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Straße / Nr.: _____

Geburtsdatum: _____ Beruf: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Bestehende oder ehemalige Mitgliedschaft
in einem Schützenverein und/oder Verband?

Gibt es Empfehlung(en) durch ein Vereinsmitglied(er)?

Aufnahmegebühr für:	()	150,00 €	Erwachsene
	()	75,00 €	für Ehepartner
			* nach Vollendung des 12. Lebensjahrs
Mitgliedsbeitrag für:	()	120,00 €	Erwachsene
	()	60,00 €	für Ehepartner/Lebenspartner (Familienbeitrag)
	()	30,00 €	für Kinder/Jugendliche* (Familienbeitrag)
	()	60,00 €	für Kinder/Jugendliche*
	()	72,00 €	für passive Mitglieder
Jahresschießgebühr für Erwachsene	()	75,00 € - G -	Großkaliberwaffen auf dem 25m/50m-Stand (incl. -K-)
	()	45,00 € - K -	Kleinkaliberwaffen auf dem 25m/50m-Stand (incl. -L-)
	()	30,00 € - L -	Luftdruckwaffen auf dem 10m-Stand
	()	0,00 € - P -	Passive Mitgliedschaft, Tagesschießgebühr oder nicht gewünscht

Diesem Antrag ist ein **aktuelles polizeiliches Führungszeugnis** zur Einsicht mit vorzulegen. (entfällt bei Minderjährigen)

Weitere Bedingung für die Aufnahme ist die Teilnahme am **SEPA-Lastschriftverfahren** und ist gültig für die folgenden **Kostenarten**:

- **Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Jahresschießgebühr, Beitrag „BDS-Gruppe SGA“**
- **Ausgleichszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden**
- **Bankspesen für Rückbelastungskosten**
- **Meisterschaftsgebühren (Kreis, Land, usw.)**

Die nachfolgend genannten Anlagen sind ebenfalls unterschrieben einzureichen:

- (1.) Informationsblatt zum Aufnahmeantrag incl. DSGVO
- (2.) SEPA-Lastschriftmandat
- (3.) Einverständniserklärung über die Verwendung von Fotos und/oder Videos

Die Angaben werden zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert und soweit erforderlich an Dritte (übergeordnete Sportverbände) weitergegeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsteller - bei Minderjährigen die des/der Erziehungsberechtigten -



Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.

(1.)

Informationsblatt zum Aufnahmeantrag

Stand: April 2026

Aufnahme

Die Mitgliedschaft in die Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V., im Folgenden – SGA – genannt, kann nur nach Vorlage des schriftlichen Aufnahmeantrages incl. aller Anlagen erfolgen. Mit dem Tag an dem sich der Vorstand für die Aufnahme entscheidet, beginnt die vorläufige Mitgliedschaft.

Probezeit

Mit der vorläufigen Mitgliedschaft beginnt auch die Probezeit. Bis zur Entscheidung über die endgültige Mitgliedschaft, frühestens nach einem Jahr, kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei einseitig, mit sofortiger Wirkung und ohne Nennung von Gründen beendet werden. Alle bis dahin gezahlte Beträge (s. **Kostenarten**) sind nicht rückforderbar. Dieses gilt auch für erst zukünftig fällig werdende, aber bereits entstandene Forderungen.

Aufnahmegebühr

Die 1.Hälfte der Aufnahmegebühr wird mit Beginn des Probejahres fällig, die 2.Hälfte bei der endgültigen Aufnahme. Die Aufnahmegebühr für Schüler und Jugendliche wird im Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres fällig und kann auf schriftlichen Antrag in 2 Raten innerhalb eines Jahres gezahlt werden kann.

Mitgliedsbeiträge

Die Beitragspflicht beginnt am 01. des Monats, der dem Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft folgt. Dann ist auch der erste Jahresbeitrag fällig, der entsprechend anteilig zum Eintrittsmonat bzw. verbleibenden Jahr berechnet wird. In der Folgezeit wird der volle Mitgliedsbeitrag immer zum 01.05. abgebucht. Auf schriftlichen Antrag kann bei volljährigen Schülern, Auszubildenden oder Studenten der Jahresbeitrag auf den Beitrag für Jugendliche reduziert bzw. belassen werden.

Familienbeitrag

Bei Mitgliedschaft eines Elternteils wird Familienrabatt für Partner/Ehepartner und Kinder gewährt.

Schießgebühren für Erwachsene

(Stand April 2026)

Schießgebühr	Großkaliberwaffen	Kleinkaliberwaffen	Luftdruckwaffen	Fallplattenanlage
pro Jahr	75,- €	45,- €	30,- €	inklusive
pro Tag	7,- €	5,- €	3,- €	5,00 € pro Stunde

Die höhere Schießgebühr schließt jeweils die niedrigere Schießgebühr mit ein. Findet der Eintritt bzw. die Wiederaufnahme des Trainings erst in der 2. Jahreshälfte statt, werden nur 50% der gewählten Jahresschießgebühr fällig. Danach wird die volle Jahresschießgebühr jeweils zum 01.08. abgebucht.

Arbeitseinsatz

Alle arbeitsfähigen, aktiven Mitglieder haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zur Instandhaltung der Gebäude, Stände und Außenanlagen jährlich eine Arbeitsleistung von 10 Stunden (anteilig im 1. Jahr) zu erbringen. Als aktiv gilt jedes Mitglied, das die Anlagen der SGA mindestens einmal im Kalenderjahr zur Ausübung des Schießsportes nutzt. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ersatzleistung von 30,00 €/h erhoben. (Abbuchung zum 01.02. des Folgejahrs). Es besteht die Möglichkeit bis zu 5 „nicht erbrachte“ Arbeitsstunden ins Folgejahr zu übernehmen. Etwaige Mehr-Stunden verfallen nicht, bedingen aber auch keinerlei Ausgleichszahlung bei einem Ausscheiden/Ausschluss. Minus-Stunden dagegen sind durch entsprechende Zahlung auszugleichen. Die Arbeitseinsätze werden rechtzeitig im Schützenhaus bzw. über andere Medien bekannt gegeben. Die Freistellung von Arbeitsstunden oder Zahlung der Ersatzleistung zum 65. Geburtstag erfolgt nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die Vereinszugehörigkeit mindestens 10 Jahren besteht. Es müssen also beide Kriterien erfüllt sein.

Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.



1 von 1

Schießtrainingstage

Mittwoch von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sonntag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Vereinsgaststätte

Die Gaststätte steht Mitgliedern und Gastschützen/Gastschützinnen zur Verfügung. Die Gaststätte ist nicht öffentlich.

Für alle Mitglieder bzw. Gäste sind bindend:

1. Die Satzung der Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.
2. Die Sportordnung vom Deutschen Schützenbund e.V.
3. Die Sportordnung vom Bund Deutscher Sportschützen e.V.

DSGVO - Datenschutz

Unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Diese dienen zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

Für weitere Fragen stehen die Mitglieder des Vorstands der SGA gerne zur Verfügung.

Die oben genannten Informationen habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsteller - bei Minderjährigen die des/der Erziehungsberechtigten -

Wird vom Vorstand ausgefüllt

Eintrittsdatum / Sitzungsdatum

--	--	--

Beitragspflicht zum 1. des nächsten Monats

Anteilige Arbeitsstunden

	Jan-Mrz	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

Anteilige Jahresschießgebühr

	Jan-Jun	Juli-Dez
	voller Beitrag	halber Beitrag

Pol.-Führungszeugnis gesehen von

--

Anteiliger Jahresbeitrag

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Erwachsene	120	110	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10
Passiv	72	66	60	54	48	42	36	30	24	18	12	6
Part./KfJug.	60			45			30			15		
Jug./Familie	30			22,5			15			7,5		

2 von 2

Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.



(2.)

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE27|ZZZ0|0001|1783|24

Mandatsreferenz: **Wird separat mitgeteilt (SGA-Mitgliedsnummer)**

Ich ermächtige die Schützengesellschaft 1968 Abenheim e. V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Schützengesellschaft 1968 Abenheim e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Kreditinstitut

BIC: _____
(8 oder 11-stellig)

IBAN DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Ort, Datum

Unterschrift

1 von 1

Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.



(3.)

Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos und/oder Videos

Als Sportverein wollen wir unsere sportlichen Aktivitäten sowohl auf unserer Homepage als auch in anderen Medien, wie z.B. Tageszeitungen oder Broschüren präsentieren.

Zu diesem Zweck möchten wir Fotos und/oder Videos aus unserem Vereinsleben verwenden.

Aus rechtlichen Gründen ("Recht am eigenen Bild") ist dies nur mit deinem Einverständnis möglich. Wir bitten dich deshalb, die hier nachfolgende Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

Einverständniserklärung

Hiermit bin ich

(Name, Vorname)

einverstanden, dass vereinsbezogene Fotos und/oder Videos von mir, erstellt und veröffentlicht werden dürfen

Diese Einverständniserklärung gilt für Foto -und Videoveröffentlichungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Zeitungsartikeln, Berichten und Veröffentlichungen auf den Internetseiten der SG 1968 Abenheim e.V.

Ich bin darüber informiert, dass die SG 1968 Abenheim e.V. ausschließlich für den Inhalt der eigenen Internetseiten verantwortlich ist. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber der SG 1968 Abenheim e.V. für Art und Form der Nutzung ihrer Internetseite, z. B. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte. Die Einwilligung gilt unbefristet und ist freiwillig.

Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Weigerung Ich stimme der Veröffentlichung von Foto -und Videomaterial meiner Person nicht zu.

Ort, Datum

Unterschrift

1 von 1